



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

[1] Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg



1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg

§3 Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§4 Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das SemesterTicket regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2014/15 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vom 02.12. bis zum 04.12.2013 durchgeführten Urabstimmung hat das Studierendenparlament in seiner 4. ordentlichen Sitzung vom 07.05.2014 und 5. ordentlichen Sitzung vom 04.06.2014 folgende Beitragsordnung in zweifacher Lesung abgestimmt und beschlossen.

§1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von allen Studierenden erhebt, beträgt im Wintersemester 2014/15: EUR 162,16
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2014/15 EUR 141,66 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung eines studentischen SemesterTickets verwendet. Falls die Finanzierung des SemesterTickets niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (3) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2014/15 EUR 2,00 für die Finanzierung des SemesterTickets Kultur verwendet. Falls die Finanzierung des SemesterTickets Kultur niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (4) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2014/15 EUR 1,50 für die Finanzierung des StadtrAD Lüneburg verwendet. Falls die Finanzierung des StadtrAD Lüneburg niedriger ausfallen sollte, darf der Betrag auch anderweitig verwendet werden.
- (5) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2014/15 EUR 17,00 zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentischen SemesterTicket nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 trifft der Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg. Die Entscheidung nach Absatz 4 treffen die AstA-Sprecher_innen.